

Strafrecht: Für Ärzt:innen die Büchse der Pandora?

Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht – Begrifflichkeiten, mit denen man als Ärztin/Arzt im beruflichen Kontext in der Regel nicht in Verbindung gebracht werden möchte. Doch wann können Ärztinnen/Ärzte strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und mit welchen Schritten können sie sich zur Wehr setzen? Ein Überblick.

Theresia Leitinger & Stefan Kaltenbeck

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Ärztinnen und Ärzte sowie deren Hilfspersonal sind nach § 54 Ärztegesetz zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet. Nur in gesetzlich ausgewiesenen Fällen ist das Abgehen von dieser Verpflichtung erlaubt. Dazu zählen etwa gesetzliche Meldepflichten des Arztes oder die Entbindung des Arztes von der Verschwiegenheitspflicht durch den Patienten, d. h. durch die von der Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person selbst.

Weiters sind Ärzte zur Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn sich bei Untersuchung des Patienten der Verdacht ergibt, dass gegenüber diesem eine gerichtlich strafbare Handlung gesetzt wurde, die etwa eine schwere Körperverletzung des Patienten zur Folge hat. Wichtig ist, dass die Verschwiegenheitspflicht vor allem dann besteht, wenn die Offenbarung des Berufsgeheimnisses

nicht zum Schutz höherwertiger Interessen, wie z. B. der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege, unbedingt erforderlich ist.

Geht daher der Arzt außerhalb der gesetzlich normierten Fälle von der Verschwiegenheitsverpflichtung ab und legt ohne Einwilligung Details über den Gesundheitszustand eines Patienten offen, kann der Tatbestand der Verletzung des Berufsgeheimnisses gemäß § 121 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt sein.

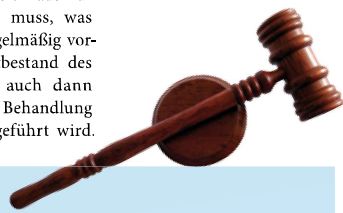
Behandlungs- und Aufklärungsfehler

Auch Behandlungs- und Aufklärungsfehler sind in praxi haftungsträchtige Bereiche: Wurde der Patient im Zuge einer ärztlichen Behandlung nicht ausreichend aufgeklärt, fehlt eine Einwilligung in die Behandlung oder unterläuft dem behandelnden Arzt ein Behandlungsfehler, ist neben der zivilrechtlichen auch eine strafrechtliche Haftung denkbar.

Einschlägige Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch sind neben einer (qualifizierten) fahrlässigen Körperverletzung beispielsweise auch die eigenmächtige Heilbehandlung gemäß § 110

StGB, welche ein Strafmaß von bis zu 6 Monaten vorsieht. Bei § 121 StGB und § 110 StGB handelt es sich um Privatanklagedelikte, welche der Patient von sich aus zur Anzeige bringen muss, was in praxi auch regelmäßig vorkommt. Der Tatbestand des § 110 StGB ist auch dann erfüllt, wenn die Behandlung lege artis durchgeführt wird.

Relevant ist hierbei die fehlende Einwilligung, außer es handelt sich bspw. um Gefahr in Verzug und der Patient ist nicht ansprechbar.



Tipp

Wird man als Arzt mit rechtlichen Ansprüchen konfrontiert, ist es ratsam, so früh wie möglich eine rechtliche Erstinformation über die Ärztekammer einzuholen oder sich durch den Anwalt des Vertrauens beraten zu lassen und zwar jedenfalls, bevor man die erste Aussage gegenüber einer Behörde abgibt.

§ 121 StGB: „Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das den Gesundheitszustand einer Person betrifft und das ihm bei berufsmäßiger Ausübung eines gesetzlich geregelten Gesundheitsberufes [...] anvertraut worden oder zugänglich geworden ist [...], ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.“

Gemäß § 117f Abs 2 ÄrzteG hat die Staatsanwaltschaft die Österreichische Ärztekammer über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen einen Arzt zu informieren.

Rechtskonflikte können auch psychisch sehr belasten. Eine erste Entlastung und Orientierung bietet das kostenlose Beratungsformat der Ärztekammer über AMBOSS (Anti-Mobbing-Burn Out-Supervisionsstelle). Kontaktstelle in der Ärztekammer: Mag. Isabell Polanec, per E-Mail: amboss@aekstmk.or.at, per Telefon: 0316 8044-45.

Ermittlungsverfahren als Chance

Sollte es zu einer Anzeige gegen den betroffenen Arzt und somit zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kommen, ist es ratsam, die Beiziehung einer rechtskundigen Person in Anspruch zu nehmen.

Da das Ermittlungsverfahren jene Phase ist, in der die Polizei unter Anleitung der Staatsanwaltschaft relevante Informationen zusammenträgt und Entscheidungen trifft, die Auswirkungen auf den Ausgang des Verfahrens haben können, ist es sinnvoll, bereits in dieser Phase anwaltlichen Rat oder eine rechtliche Hilfestellung bei der Ärztekammer einzuholen.

Am Ende des Ermittlungsverfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob die gesammelten Beweise für eine Anklage ausreichen und es in weiterer Folge zu einer Hauptverhandlung vor dem Strafgericht kommt, oder ob ein Rücktritt von der Verfolgung respektive die Einstellung des Verfahrens erfolgt.

Die Einhaltung der Dokumentationspflicht nach § 51 Ärztegesetz und die Zurverfügungstellung der relevanten Unterlagen über den betroffenen Fall sind für die Auf-

arbeitung des Sachverhalts das Um und Auf. In diesem Stadium kann eine gute Dokumentation entscheidend für den Ausgang des Ermittlungsverfahrens sein.

Im Ermittlungsverfahren sind zur Beweissicherung Zeugen-, Beschuldigten- und Opfereinvernahmen durch die Polizei und/oder Staatsanwaltschaft vorgesehen. Kommt es zur polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, besteht das Recht, den eigenen Anwalt beizuziehen. Dabei hat der Anwalt die Möglichkeit auf etwaige unzulässige oder für den Fall nicht relevante Fragen der Behörde zu reagieren und im Vorfeld den Mandanten auf die psychisch doch recht belastende Befragungssituation optimal vorzubereiten. Im Ermittlungsverfahren ist es außerdem bereits möglich eine Beschwerde gegen einen Beschluss, mit dem eine Anordnung der Staatsanwaltschaft bewilligt worden ist, einzubringen und einen Einspruch wegen Rechtsverletzung zu erheben, wenn eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung der Strafprozessordnung angeordnet oder durchgeführt wurde.

Hauptverfahren

Spätestens in der Hauptverhandlung ist die Beiziehung

Ombudsstelle für steirische Ärzt:innen



„Wir haben ein offenes Ohr für Ihre Probleme, kontaktieren Sie uns!“

Telefon-Sprechstunde: jeden Donnerstag von 17.00 bis 18.00 Uhr
☎ 0664 / 96 577 49
Anonyme Meldungen sind möglich

Montag bis Freitag Kontakt: 9.00 bis 13.00 Uhr
per E-Mail: amboss@aekstmk.or.at
per Telefon: (0316) 8044-45
per Fax: (0316) 815671

Anti-Mobbing-Burn-out-Supervisions-Stelle (AMBOSS)

Die Ombudsleute der Ärztekammer bieten Hilfe bei: Berufsbedingten Beschwerde- oder Belastungssituationen von Ärzt:innen • Mobbing • Burn-out • Zwischenmenschlichen Problemen • Konfliktsituationen mit Patient:innen, Kassen, Versicherungsträgern, Vorgesetzten oder Ärzt:innen • Fällen, bei denen erwartet wird, dass sich Patient:innen an externe Stellen – etwa die Patient:innenombudschaft, Medien oder das Gericht – wenden werden



Die Ärztekammer Steiermark

Die Einhaltung der Dokumentationspflicht nach § 51 Ärztegesetz und die Zurverfügungstellung der relevanten Unterlagen (...) sind für die Aufarbeitung des Sachverhalts das Um und Auf.

Theresia Leitinger

Schneller als man denkt

eines Strafverteidigers unbedingt ratsam, je nach Gerichtszuständigkeit sogar verpflichtend, wie z. B. im Hauptverfahren vor dem Landesgericht als Schöffen- oder Geschworenengericht und in Einzelfällen auch vor dem Einzelrichter.

Im Idealfall wird das gesamte Strafverfahren ab dem Beginn des Ermittlungsverfahrens von einem Verteidiger begleitet. In der Hauptverhandlung wird der Angeklagte erneut vernommen, wobei ihm nach § 157 Abs 1 Z 1 Strafprozessordnung ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht zukommt.

Das Verfahren endet mit der Urteilsverkündung inklusive Rechtsmittelbelehrung. Das Gericht lässt auch etwaige Milderungsgründe, wie z. B.

ein reumütiges Geständnis, das zur wesentlichen Wahrheitsfindung beigetragen hat, oder die Unbescholtenheit des Angeklagten in die Entscheidungsfindung miteinfließen. In den Fällen leicht fahrlässiger Körperverletzung endet diese Konstellation meist mit einer diversionellen Erledigung; das bedeutet, dass es meist gegen Zahlung eines Geldbetrags zu keinem Schuldspruch kommt und der Angeklagte nach Verfahrensausgang nicht vorbestraft ist.

Dr. Theresia Leitinger, M.A.I.S., ist Rechtsanwältin in Graz mit strafrechtlicher Spezialisierung.

Dr. Stefan Kaltenbeck, Bakk., ist stellvertretender Kammeramtsdirektor der Ärztekammer für Steiermark.



Stefan Kaltenbeck

„Wo ist bloß die Schnittstelle zwischen Strafrecht und Medizin, wenn ich doch beruflich eigentlich alles richtig mache?“, wird sich wohl so mancher denken.

Und dennoch, oft geht es schneller als man denkt und man erhält einen Brief eines Anwalts, der Polizei oder des Gerichts.

Heutzutage hat fast jeder eine Rechtsschutzversicherung und es wird viel mehr hinterfragt, als dies früher der Fall war. Nicht nur im Bereich Gewährleistung bei Gebrauchsgegenständen ist die Produktrücksendementalität allgegenwärtig. Auch im Bereich von Dienstleistungen und Behandlungen wird heutzutage deutlich mehr hinterfragt, gefordert und geklagt als früher.

Es gibt spezialisierte Anwälte für vermeintliche Behandlungsfehler und auch Patientenanzwältinnen kümmern sich um mögliche Ansprüche und Beschwerden. Es langen aktuell rund 10 Patientenbeschwerden pro Woche in der Ärztekammer zu verschiedensten Themen ein. Das Verständnis für Wartezeiten sinkt. Das Vertrauen in ärztlicherseits verordnete Therapievorschläge kommt zunehmend abhanden. Die Einsicht, dass nur kurze ärztliche Behandlungseinheiten möglich sind, fehlt immer öfter.

Daher ist es für alle Ärzte wichtig vorbereitet und sensibel bei rechtlichen Themen zu sein. Ein Patient wird lauter im Wartezimmer? Ein Patient verlässt das Wartezimmer verärgert, weil er nicht gleich drankommt? Die Ordinationsangestellten sollten geschult sein und einen Aktenvermerk machen! Die Polizei kommt in die Ordination und ersucht um Herausgabe einer Patientenakte? Eine Abklärung über den eigenen Anwalt oder die ÄK sollte Standard sein! Es tritt eine Komplikation bei einer Behandlung auf? Eine besonders gute Dokumentation sollte erstellt werden.

Lassen Sie sich bei rechtlichen Themen jedenfalls nicht drängen und zu vorschnellen Handlungen verleiten. Nehmen Sie sich ausreichend Zeit für den Sachverhalt. Wählen Sie am besten im Voraus einen Anwalt Ihres Vertrauens. Und nehmen Sie bitte unser Beratungsangebot in der Ärztekammer an, wählen Sie 0316-8044-0 und lassen Sie sich beraten.

Stefan Kaltenbeck

Qualifikation für Ordinationsassistenz
ein Service der Wissenschaftlichen Akademie für Vorsorgemedizin

RICHTIGES TERMINMANAGEMENT IN ORDINATIONEN
19.09.2023 | 18.00-19.30
Online
Dr. Alexander Moussa, Mag.^a Sylvia Antrich
EUR 40/Person

Anmeldung
<https://www.vorsorgemedizin.at/anmeldung-fortbildungsangebote>

„Primärversorgung neu“: Wie stark ist sie nach 10 Jahren?

Vom 14. bis 16. September 2023 wird der 8. Österreichische Primärversorgungskongress im Hörsaalzentrum der Medizinischen Universität Graz und parallel dazu online über die Bühne gehen. Ein Ausblick auf die Primärversorgung im Jahr 2040 ist inkludiert.

„Primärversorgung: Warum dauert denn alles so lange?“, nennt sich ein Beitrag am zweiten Kongresstag des 8. Österreichischen Primärversorgungskongresses. Eine Frage, die sich wohl viele bereits gestellt haben und die Clemens Martin Auer als Konsultent des Gesundheitsministeriums zu beantworten versuchen wird.

Auf dem Kongress, der heuer unter dem Motto *10 Jahre Primärversorgung NEU – Wie stark sind wir heute?* steht, wird Bilanz gezogen. Ein Jahrzehnt nach der Gesundheitsreform 2013, in der die Primärversorgung in Österreich neu definiert wurde, erwartet das Kongresspublikum ein entsprechendes Fortbildungsprogramm samt Diskussionsmöglichkeiten: Allein am Tag der Pre-Conference finden 23 Workshops und drei Vortragssessions statt.

Die Pre-Conference am Donnerstagnachmittag ist in drei Fortbildungsblöcke gegliedert und durchgehend praxisorientiert. Da werden die *Dos and Don'ts bei der PVE-Gründung* ebenso thematisiert wie *Hilfreiche Tools für die interprofessionelle Zusammenarbeit*, aber auch die *Ursachen des Personalmangels im Gesundheitssystem*. Medizinische Fragen (*Das Kind*

als Patient:in oder Fallbesprechungen zu Diabetes Typ 2 und Long COVID) werden ebenso behandelt wie veränderte Arbeitstechniken im Zeitalter der Digitalisierung (*Die Codierung kommt! oder Digitale Technologien in der Primärversorgung*).

BENELUX-Staaten als Vorbilder

Der Kongress wird nach den Eröffnungsreden mit einer Keynote von Dionne Sofia Krings – Pereira Martins starten, die Vize-Direktorin des Amsterdam Public Health research institute (APH) und Leiterin des WHO Collaborating Centre Primary Health-care Systems ist. Sie wird zum Thema *Strengthening Action-*



damit einen *Blick auf die Primärversorgung im Jahr 2040* richten. Bereits heute investieren Tech-Giganten wie Apple, Amazon und die Google-Dachgesellschaft Alphabet Hunderte Milliarden Dollar in Digital Health. Amazon will nach dem Ankauf von 128 hausärztlichen Primärversorgungszentren gar die Grundversorgung neu erfinden. Gerlach wagt einen Ausblick auf die Folgen derartiger Entwicklungen und wird sich der Frage widmen, unter welchen Bedingungen die digitale Transformation im Gesundheitswesen funktionieren kann.

able Primary Health Care Performance Measurement and Management sprechen.

Ihr Vortrag ist nur einer von vier Beiträgen aus den BENELUX-Staaten, in denen Primärversorgungszentren und kommunale Pflegenetzwerke auf eine längere Tradition zurückblicken. Die Vorträge in englischer Sprache werden simultan übersetzt, wobei die Kongress-Teilnehmer:innen gebeten werden, ihre eigenen Kopfhörer mitzubringen.

Den letzten Kongresstag wird Ferdinand Gerlach vom Institut für Allgemeinmedizin der Goethe-Universität Frankfurt am Main mit seiner Keynote eröffnen und

Anmeldung ab sofort möglich

Eine Anmeldung zum 8. Österreichischen Primärversorgungskongress ist ab sofort unter www.pv-kongress.at möglich; die Online-Teilnahme kostet 110,- Euro; eine Teilnahme in Präsenz bis zu 245,- Euro; Student:innen erhalten jeweils eine Ermäßigung. Am Freitagabend findet ein Get2gether im Café Promenade statt. Auf www.pv-kongress.at/anmeldung/ findet sich ein Liveticker für die noch erhältlichen Plätze für die Offline-Veranstaltung. Die Teilnahme in Präsenz bringt pro Tag 6 DFP, also maximal 18; für das Webinar muss die Anrechnung erst geklärt werden.